



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/252/5-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Dr. Burgi Schneider, Hauptstraße 26, 5201 Seekirchen;
Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 256, GB 58004 Haiden, Grundstücke .66, 716/2, 718 (samt Gebäude Refling 23), Kaufpreis € 375.000,--

Zahl: 20401-13012/250/5-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Lieselotte und Dr. Wilhelm Meißner, Löhestraße 16, D-91054 Erlangen;
Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 818, GB 55001 Badgastein, 346/14563stel Anteile Wohnung W 2, Kaufpreis € 155.000,--

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft
 Zell am See

Zahl: 30602-150/55/10-2013

Kundmachung

Frau Mag.pharm. Cornelia Haminger, geb. am 12.4.1954, whft. in 5020 Salzburg, Elisabethstraße 1 a, hat um die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke am Standort Zellerstraße Nr. 75 in 5730 Mittersill – politischer Bezirk Zell am See - angesucht.

InhaberInnen öffentlicher Apotheken bzw. Ärztinnen und Ärzte mit der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke, die den Bedarf an der Apotheke als nicht gegeben erachten, können allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 5700 Zell am See, Stadtplatz Nr. 1, zu GZ.: 30602-150/55/2012, einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Zell am See, 20.02.2013
 Die Bezirkshauptfrau
 Dr.in Rosmarie Drexler, MSc

Zahl: 30402-159/40/4-2013

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. Nr. I 70/2012

Frau Mag. pharm. Gertraud Rochleder, wohnhaft in 5020 Salzburg Kaigasse 35, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. I 70/2012 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5500 Bischofshofen mit dem Standort des Gebietes der der Ortsgemeinde Bad Gastein, mit folgenden Begrenzungen angesucht:

Begrenzung im Süden:

Der gesamte Bereich nördlich der zwischen Stubnerkogel und Graukogel beschriebenen Linie (von Westen nach Osten) wie folgt: Eine gedachte Linie vom Stubnerkogel/Höhe Bellevuealm Weg - Bahnunterführung zur Gasteiner Bundesstraße 167 - weiter Richtung Osten bis zur Karl Heinrich Waggerlstraße - dieser Richtung Süd-Osten folgend bis zur Kreuzung Karl Heinrich Waggerlstraße/Kötschachtaler Straße - weiter nach Osten der Kötschachtaler Straße folgend bis zur Abzweigung Höllbrunnstraße - von dieser Abzweigung eine gedachte Linie Richtung Osten (Graukogel).

Begrenzung im Norden: Nördliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.

Begrenzung im Westen: Westliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.

Begrenzung im Osten: Östliche Gemeindegrenzen der Ortsgemeinde Bad Gastein.

Die voraussichtliche Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5640 Bad Gastein Karl Heinrich Waggerlstraße 3b befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann im Pongau, am 26.02.2013
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 – Fachabteilung 4/3 Wasserwirtschaft

Kundmachung

Der **Gefahrenzonenplan** für die **Fischach** im Gemeindegebiet von **Seekirchen** wird in der Zeit vom **19.3.2013** bis **17.4.2013** im Stadtamt Seekirchen und beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057 während den Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

Zur Bürgerinformation findet innerhalb der Auflagezeit am **8.4.2013** im Stadtamt Seekirchen ein Sprechtag statt. Um vorherige Terminvereinbarung mit dem Sekretariat des Stadtamtes Seekirchen wird ersucht.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab **19.3.2013** auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_flachgau als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, 27.2.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU41/1/487-2013

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird verlaubar, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten) Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftverkehr) und

2. das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwagengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF ab **10.06.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **29.04.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 26.02.2013
Für die Landeshauptfrau
Lydia Klausner

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion

Verlautbarung

Gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1990, werden die Termine für die Dienstprüfung für Standesbeamte 2012/2013 bekannt gegeben:

Mündliche Prüfung: 14. Mai 2013, 16. Juli 2013 und 23. Juli 2013

Salzburg, am 06.03.2013
Der Vorsitzende der Standesbeamten-Dienstprüfungskommission
Mag. Michael Bergmüller

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/361-2013

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Stadt

VS Lieferung II, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Stadt zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Sonderschule für Schwerstbehinderte, (Anna-Bertha-Königsegg-Schule), zwingende Voraussetzung: Lehramt für Sonderschule, wünschenswerte Voraussetzung: mehrjährige Praxis im Unterricht von Kindern nach dem Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder, sowie diesbezüglich absolvierte Fortbildungsveranstaltungen.

Bezirk Salzburg-Umgebung

SHS Walserfeld, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

NMS Bürmoos, zwingende Voraussetzung: Erfahrung in einer NMS, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

HS Neumarkt, wünschenswerte Voraussetzung: Erfahrung in einer NMS, sowie die Bereitschaft, allenfalls die Leitung der PTS Neumarkt (3-klassig) mit zu übernehmen. Der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

HS Seekirchen, wünschenswerte Voraussetzung: Erfahrung in einer NMS, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk Zell am See

HS/NMS Saalfelden-Stadt, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

HS Zell am See, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk Hallein

VS Voglau, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

VS Gaissau, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk St. Johann

PTS Bischofshofen, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk Tamsweg

VS Ramingstein, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Dienstag, den 16. April 2013

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 07.03.2013
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premißl

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für den **Bereich ‚Hotel Zauchenseehof, Hotel Zentral u. Gp. 725/5 KG Palfen‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 19.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt im Pongau, 04.03.2013
Der Bürgermeister
Rupert Winter

Gemeinde Bruck a.d.Großgl.Str.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck a.d.Großgl.Str. für den **Bereich ‚Glocknerstraße - Apartmenthaus Alpentreuhand‘** GN .183, .197, 104/7 KG Bruck vier Wochen lang beginnend ab dem 19.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bruck a.d.Großgl.Str., am 27.02.2013
Der Bürgermeister
Reisinger Herbert

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Hotel Gmachl‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 19.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 28.02.2013
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Apont RHV/SAB‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 19.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 28.02.2013
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Palfinger‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 19.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 28.02.2013
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Marktgemeinde Tamsweg
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idgF wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Tamsweg sowie der Umweltbericht gemäß § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang, beginnend ab Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Jede Person ist innerhalb der Kundmachungsfrist zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen berechtigt.

Tamsweg, am 18.03.2013
Der Bürgermeister
Georg Gappmayer

Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausklick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing*
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätig): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg